



VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache



△ Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,
Gz.: 2251780-246 (Kl. 1526/98),

- Kläger -

gegen
die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge,
dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,
Gz.: 2251780-246,

beigeladen: 1. Frau [REDACTED],

2. das minderjährige Kind [REDACTED]
vertreten durch die Mutter, die Beigeladene zu 1),

[REDACTED]

A 6 K 1369/03

3. das minderjährige Kind A [REDACTED]
vertreten durch die Mutter, die Beigeladene zu 1),
Wohnheim, [REDACTED]

4. das minderjährige Kind B [REDACTED]
vertreten durch die Mutter, die Beigeladene zu 1),
Wohnheim, [REDACTED]

bevollmächtigt zu 1) bis 4): Rechtsanwälte Andreas Becher und Koll.,
Münsterplatz 5, 53111 Bonn,

wegen

Abschiebungshindernissen

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz ohne mündliche Verhandlung am
14.07.2005 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Mularczyk als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu
tragen, einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.05.1998, in dem zu Gunsten der Beigeladenen festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz - AuslG - hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegen.

Die Beigeladenen zu 1) bis 3), Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo, reisten nach eigenen Angaben am 23.07.1997 über den Flughafen Frankfurt am Main in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes ein. Die Beigeladene zu 1) beantragte für sich und die Beigeladenen zu 2) und 3) am 28.07.1997 die Anerkennung als Asylberechtigte. Der in Zwickau geborene Beigeladene zu 4) ist ebenfalls Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo. Für ihn wurde am 23.01.1998 die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

Mit Bescheid vom 04.05.1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Beigeladenen ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen (Ziffern 1 und 2). In Ziffer 3, 1. Halbsatz des Bescheides wurde festgestellt, dass das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegt. Im Übrigen wurden Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG verneint (Ziffer 3, 2. Halbsatz). Die Beigeladenen haben gegen den ablehnenden Teil des Bescheides unter dem Aktenzeichen A 6 K 1368/03 Klage erhoben, die mit Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 08.07.2005 abgewiesen wurde.

Zur Begründung des stattgebenden Teils des Bescheides führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bestehen, weil sich aufgrund der in diesem Land gegenwärtig herrschenden Zustände die allgemeine Leibes- und Lebensgefahr derart erhöht habe, dass unter Berücksichtigung des aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz - GG - erwachsenen verfassungsrechtlichen Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit eines Menschen ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen sei. Eine ausreichende inländische Fluchtalternative stünde der Beigeladenen zu 1) mit ihren minderjährigen Kindern unter

A 6 K 1369/03

den augenblicklichen Ausnahmebedingungen weder in Kinshasa noch im Umland zur Verfügung.

Mit am 18.06.1998 bei Gericht eingegangenem Schreiben hat der Kläger Klage erhoben, mit der er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 04.05.1998 aufzuheben, soweit die Feststellung des Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG getroffen worden ist.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass dem Vorbringen der Beigeladenen nicht zu entnehmen sei, dass ihnen eine besondere Gefährdungslage i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo drohen könnte.

Mit gerichtlichem Beschluss vom 19.06.1998 wurden Frau M
der Minderjährige B, der Minderjährige A und der
Minderjährige R zum Verfahren beigeladen.

Die Beigeladenen beantragen,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 31.05.2005 wurde der Rechtsstreit der
Berichterstatte(r) zur Entscheidung als Einzelrichte(r) übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 117 Abs. 3
Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf die Gerichts- und Behördenakte in
diesem Verfahren und im Verfahren A 6 K 1368/03 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten auf die Durchführung einer solchen verzichtet haben.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes ist im angefochtenen Umfang zum Zeitpunkt der entscheidungserheblichen letzten mündlichen Verhandlung rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat zu Gunsten der Beigeladenen zu Recht festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegen. Die Beigeladenen haben einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -, also nach der Rechtslage zum 01.01.2005, vorliegen. Insofern war die Klage des Bundesbeauftragten abzuweisen.

Dieser Anspruch ergibt sich für die Beigeladenen zu 2) bis 4) aufgrund der in der Demokratischen Republik Kongo derzeit herrschenden Verhältnisse einerseits und ihren persönlichen Verhältnissen andererseits in Hinblick auf eine im Falle der Abschiebung drohende lebensbedrohliche Malaria- und Durchfallerkrankung. Für die Beigeladene zu 1) ergibt sich der oben genannte Anspruch und die entsprechende Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides aufgrund der in der Demokratischen Republik Kongo derzeit herrschenden Verhältnisse einerseits und der persönlichen Verhältnisse der Beigeladenen zu 1) andererseits im Hinblick auf einen im Falle der Abschiebung drohenden Hungertod mangels jeglicher Lebensgrundlage.

Wegen einer allgemeinen Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG können die Beigeladenen allerdings keinen Abschiebeschutz beanspruchen. Solche Gefahren werden bei Entscheidungen der Obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG berücksichtigt. Eine allgemeine Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegt nur vor, wenn ein Missstand im Abschiebezielstaat die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe so trifft, das grundsätzlich jedem, der der Bevölkerung oder

Bevölkerungsgruppe angehört, deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht (BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, NVwZ 2002, S. 101 zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Liegt eine derartige allgemeine Gefahr vor, so ist damit nach dem Willen des Gesetzgebers die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gesperrt, mit der Folge, dass allgemeine Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch dann kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen könne, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen (st. Rspr. des BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, a.a.O. zu § 53 Abs. 6 AuslG). Aus dem Zweck der Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, nämlich den Raum für allgemeine ausländerpolitische Entscheidungen offen zu halten, folgt zugleich, dass die „Allgemeinheit“ der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift nicht davon abhängen kann, ob sie sich auf die Bevölkerung oder bestimmte Bevölkerungsgruppen gleichartig auswirkt, wie das etwa bei Hungersnöten, Seuchen, Bürgerkriegswirren oder Naturkatastrophen der Fall sein kann. Die oben bezeichnete Sperrwirkung kann auch bei eher diffusen Gefährdungslagen eingreifen, etwa dann, wenn Gefahren für Leib und Leben aus den allgemeinen schlechten Lebensverhältnissen und sozialen und wirtschaftlichen Missständen im Zielstaat hergeleitet werden. Denn soweit es um den Schutz vor den einer Vielzahl von Personen im Zielstaat drohenden typischen Gefahren sowie Missständen (etwa Obdachlosigkeit, Lebensmittelknappheit, gesundheitliche Gefährdung) geht, ist die Notwendigkeit einer ausländerpolitischen Leitentscheidung der Exekutive in gleicher Weise gegeben (VGH Baden-Württemberg, A 6 967/01, Urteil vom 13.11.2002 unter Bezugnahme auf BVerwGE 108, 77, 82 f.; 115, 1, 4, 6).

Die mangelhafte wirtschaftliche Lage in Kinshasa und in der Demokratischen Republik Kongo allgemein und die damit verbundene Mangelernährung der Bevölkerung stellen solche Allgemeingefahren dar. Eine diesbezügliche Entscheidung der Obersten Landesbehörde i.S.v. § 60 a Abs. 1 AufenthG liegt nicht vor. Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG nicht angeordnet worden ist, kann nur dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG zugesprochen

werden, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde (st. Rspr. des BVerwG, vgl. Urteil vom 12.07.2001 a.a.O. zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Angesichts des vorliegenden Sachverhalts ist bei der rechtlichen Würdigung des vorliegenden Falles nicht zu prüfen, ob für die Beigeladenen im Falle der Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo eine extreme Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, vor der sie in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu schützen wären. Denn es geht im vorliegenden Fall nicht darum zu prüfen, ob die Beigeladenen als Teil einer Vielzahl von Personen im Fall der Rückkehr ein gleiches Schicksal teilen und wie dies zu beurteilen ist, sondern um die Beurteilung eines Einzelfallschicksals.

Die für die Beigeladenen zu 2) bis 4) bestehende beachtliche Wahrscheinlichkeit, aufgrund von ansteckenden Krankheiten - insbesondere Malaria und Durchfallerkrankungen - in Verbindung mit den in Kinshasa herrschenden hygienischen Verhältnissen alsbald lebensbedrohlich zu erkranken, stellt allerdings zusammen mit für die Beigeladenen zu 2) bis 4) vermutlich reduzierten Behandlungsmöglichkeiten eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar, die nicht nur theoretisch denkbar erscheint, sondern beachtlich wahrscheinlich ist.

Das Vorliegen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder das Leben der Beigeladenen zu 2) bis 4) im Falle einer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo ist von einer Reihe von individuellen Faktoren abhängig. Der Grad der zu erwartenden Gesundheitsgefährdung ist u. a. vom Alter, etwaigen Vorerkrankungen, interpersonellen Unterschieden bei körpereigenem Immunschutz, den finanziellen Möglichkeiten in der Heimatregion sowie dem sozialen Milieu, wohin die Abgeschobenen zurückkehren, abhängig (so Gutachten von Dr. Ochel im Verfahren des VG Frankfurt, 4 E 30155/98.A).

Die Kindersterblichkeit der in der Demokratischen Republik Kongo geborenen Kinder bis zu einem Alter von fünf Jahren liegt zwischen 20% und 25 %, wobei es geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Sterbewahrscheinlichkeit nicht gibt. Ab dem Alter von ungefähr fünf Jahren sinkt die Sterbewahrscheinlichkeit bei Kindern ab und steigt dann ab dem frühen Erwachsenenalter, d. h. ab ungefähr 15 Jahren, wenn Jugendliche sexuell aktiv und mithin auch durch sexuell übertragbare Krankheiten wie HIV gefährdet sind, wieder leicht an. In den ersten fünf Jahren vollzieht sich nach dem o. g. Gutachten so etwas wie eine natürliche Auslese. Kinder, die sich in dieser Zeit einen gewissen Immunschutz erworben haben und mit den Folgen einer mangelnden Ernährung zurecht gekommen sind, haben deshalb ab dieser Zeit eine bessere Überlebenschance. Die von den überlebenden Kindern erworbene Semi-Immunität gegen eine Infektion mit Malaria-Erregern vermindert das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes im Hinblick auf die Malaria um ungefähr 30 %. In Wohngebieten in Kinshasa, in denen es keine Kanalisation gibt, sondern die Menschen eine Latrine aufsuchen müssen, wo sie sich regelmäßig mit Durchfallerregern anstecken, sind Kinder besonders gefährdet. Episoden von Durchfallerkrankungen sind im Kindesalter besonders häufig und bedrohen die Kinder stark, weil sie stark austrocknen. Man kann davon ausgehen, dass Kinder bis zum Alter von fünf Jahren ungefähr 20 lebensbedrohliche Durchfallinfektionen durchmachen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion in den ersten fünf Lebensjahren komplizierter als bei den Eltern, älteren Kindern oder Erwachsenen ist. Das hängt damit zusammen, dass ihre Organe noch nicht ausgereift sind. Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, dass beispielsweise in Kinshasa höchstens 60 % der Bevölkerung mit Wasser versorgt werden kann, das in etwa Trinkwasserqualität aufweist.

Nun haben die Beigeladenen zu 2) bis 4) die kritische Altersgrenze von fünf Jahren zwar erreicht und die Annahme, dass eine schwere Malaria-Erkrankung in ganz jungen Jahren unbehandelt fast unweigerlich zum Tode führen müsste, ist nach dem Gutachten von Dr. Ochel wohl nicht gerechtfertigt.

Für die 12, 9 und 7 Jahre alten Beigeladenen zu 2) bis 4) ist allerdings zu beachten, dass diese über keinerlei graduellen durch Malaria-Infektionen bereits erworbenen

Immunschutz verfügen, welche ihre kongolesischen Altersgenossen - sofern sie die kritische Zeit bis zum Alter von fünf Jahren überlebt haben - aufweisen. Die Beigeladenen zu 2) und 3) haben bereits im Alter von 4 Jahren bzw. 1 Jahr die Demokratische Republik Kongo verlassen. Der Beigeladene zu 4) wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Beigeladenen unter guten hygienischen Bedingungen aufgewachse und hinreichend ernährte Rückkehrer in der Demokratische Republik Kongo in außergewöhnlich hohem Maße einer Ansteckung mit schweren Durchfallerkrankungen ausgesetzt wären. Das Gericht kann im Falle einer Rückkehr der Beigeladenen zu 2) bis 4) in die Demokratische Republik Kongo auch nicht ausschließen, dass diese nicht gezwungen sein könnten, in einem Slum zu wohnen, in dem die Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet ist. Auch das Gutachten von Dr. Ochel kommt zum Ergebnis, dass die Unterschiede in den Altersgruppen zwischen fünf und 15 Jahren zwischen den im Lande lebenden und den zurückkehrenden Kindern deutlich gravierender ausfallen als die zwischen den Kindern bis zu fünf Jahren.

Das bedeutet, dass die zurückkehrenden Kinder über fünf Jahre zwar im Vergleich zu jüngeren Kindern ein ausgereiftes Immunsystem aufweisen, aber im Vergleich zu den Kindern in der Demokratischen Republik Kongo über fünf Jahre, deren Immunsystem ebenfalls ausgreift ist, ein deutlich größeres Gefährdungsrisiko im Hinblick auf eine schwerwiegende lebensbedrohliche Erkrankung vorhanden ist. Daher liegt auch bei den Kindern zwischen fünf und 15 Jahren, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, im Vergleich zu denjenigen zwischen 5 und 15 Jahren, die in der Demokratischen Republik Kongo geboren sind, im Hinblick auf ein Erkrankungsrisiko keine allgemeine Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor. Das Gericht geht also davon aus, dass eine typische aufgrund der gesundheitlichen Gefährdungen entstandene Gefahr für die Gruppe der Kinder zwischen 5 und 15 Jahren im Sinne einer allgemeinen, diese Bevölkerungsgruppe betreffende Gefahr nicht vorliegen kann.

Gleichwohl schätzt das Gericht aufgrund der beschriebenen Verhältnisse in der Demokratischen Republik Kongo im Zusammenhang mit den genannten persönlichen Verhältnissen der Beigeladenen zu 2) bis 4) das Risiko, dass die Beigeladenen zu 2) bis

4) die erste Zeit in der Demokratischen Republik Kongo nicht überleben würden, als unverantwortlich hoch ein.

Eine Abschiebung der Beigeladenen zu 2) bis 4) in die Demokratische Republik Kongo bedeutet für diese überdies, dass sie plötzlich aus all dem herausgerissen würden, was von ihrer frühesten Kindheit bzw. Geburt an ihr Leben geprägt und bestimmt hat. Die konkrete und erhebliche Gefahr für die körperliche und seelische Entwicklung und Existenz der Beigeladenen zu 2) bis 4) liegt für das Gericht auch deshalb auf der Hand, weil es nach seiner Meinung bei der Frage der Gefährdung von Kindern im Falle einer drohenden Abschiebung einen niedrigeren Maßstab bei der Annahme einer Gefährdung anzusetzen hat, um dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz für Kinder gerecht werden zu können (BVerfG, Beschluss vom 17.02.1982, BVerwGE 60, 79 f.; und Beschluss vom 31.08.1999, NVwZ 2000, S. 59 f. bezüglich Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass unter dem Begriff der „Gesundheitsgefährdung“ auch mögliche seelische Schäden, nicht nur körperliche, zu verstehen sind. Es ist allgemein bekannt und bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung, dass das Zufügen schwerer seelischer Verletzungen bei Kindern dazu führt, dass sie später nicht in der Lage sind, ein eigenständiges und selbständiges Leben zu führen und dass es oft langjähriger Therapien bedarf, um die seelische Wunden zu heilen bzw. ihre Wirkungen abzumildern. Aus eigener Kraft könnten die Beigeladenen die Abschiebung nicht verarbeiten und dieser nichts entgegensetzen, was die seelische Gesundheitsgefährdung auch nur rudimentär abmildern könnte. Intellektuell sind die Kinder aufgrund ihres Alters nicht in der Lage, die Abschiebung zu ihrer eigenen Person und ihrem Erleben in Beziehung zu setzen. Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass ein Erkrankungsrisiko - sei es an Malaria oder an einer anderen landesüblichen schweren Infektion - durch den Stress der Eingewöhnungszeit und der Abschiebung, insbesondere bei einem Kind, das ausschließlich mit den deutschen Verhältnissen vertraut ist und sich abrupt in einer völlig fremden Welt unter außergewöhnlich harten Lebensbedingungen wiederfindet, ansteigen wird. Gerade in dieser Zeit wird die Mutter der Beigeladenen ihren Kindern aber nicht ausreichend beistehen können, weil sie damit beschäftigt sein

dürften, sozial und wirtschaftlich ein lebensnotwendiges Minimum für sich und ihre Kinder zu erreichen.

Auch bezüglich der Beigeladenen zu 1) war die Beklagte in diesem Einzelfall zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen. Aufgrund der Tatsache, dass die Beigeladene zu 1) den Lebensunterhalt für sich und ihre 7, 9 und 12 Jahre alten Kinder allein in Kinshasa erwirtschaften muss, geht das Gericht von einer hohen Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer extremen Gefahrenlage auch für die Beigeladene zu 1) im Fall ihrer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo aufgrund der dort bestehenden Versorgungslage mit Lebensmitteln aus. Die Beigeladene zu 1) wird in diesem Falle der Gefahr des Todes oder schwerster Verletzungen aufgrund der Mangelernährung ausgesetzt. Das Gericht geht davon aus, dass auch in der Hauptstadt Kinshasa die Versorgungslage angespannt ist, das Gesundheitswesen sich in einem katastrophalen Zustand befindet und viele Menschen am Rande des Existenzminimums leben (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 28.05.2005 und 09.05.2005). Zwar ist die Beigeladene zu 1) verheiratet. Für das Gericht steht aber nicht mit der dafür notwendigen Sicherheit fest, ob die Beigeladene zu 1) im Falle ihrer Abschiebung in den Großraum Kinshasa Kontakt zu ihrem vermutlich im Ostteil des Landes lebenden Ehemann wird aufnehmen können oder ihr eine Reise dorthin unter den aktuell vorherrschenden katastrophalen Lebensbedingungen möglich sein wird. Auch das Auswärtige Amt geht in seinem aktuellen Lagebericht vom 09.05.2005 davon aus, dass ein Ausweichen in die Nord- und Ostteile der Demokratischen Republik Kongo wegen der immer wieder aufkommenden Scharmützel, Auseinandersetzungen und Gefechte schwierig ist.

Auch nach der Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte kann nach dem im Wesentlichen unveränderten Stand der angespannten humanitären Lage in Kinshasa eine extreme Gefahr für alleinstehende Mütter mit kleinen Kindern ohne weiteren Familienverband und ohne Erwerbschancen gesehen werden (vgl. OVG des Saarlandes, Urteile vom 03.12.2001 - 3 R 4/01 und vom 14.01.2002 - 3 R 1/01 -, VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.11.2002 - A 6 S 967/01 -). Die Erwägung, dass alleinstehende Mütter mit kleinen Kindern ohne weiteren Familienverband und ohne Erwerbschancen

eine besondere Risikogruppe darstellen, beruht darauf, dass diese sich mangels weiteren Rückhalts ständig um die kleinen Kinder kümmern müssen und die Chancen der Überlebenseicherung daher besonders gering sind. Denn durch die ständige Kinderbetreuung wird die ohnehin schwierige Lebensmittelbeschaffung etwa durch Mikroagrarwirtschaft oder Kleinsthandel besonders schwierig. In einer solchen Situation befindet sich die allein lebende Beigeladene zu 1) aufgrund ihrer drei minderjährigen Kinder. Sie wird demnach ohne Unterstützung von Verwandten in der Demokratischen Republik Kongo überhaupt nicht in der Lage sein, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Hinzu kommt, dass ihre minderjährigen, in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsenen bzw. geborenen, Kinder selbst erheblichen konkreten gesundheitlichen Gefahren bei einer Rückkehr ausgesetzt wären, die die Beigeladene zu 1) ebenfalls nicht in die Lage versetzen dürften, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so dass die Beigeladene zu 1) weder für sich noch für ihre Kinder in irgendeiner Form wird sorgen können. Dies wäre im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland, unabhängig von dem Problem der Arbeitslosigkeit in Kinshasa und der prekären wirtschaftlichen Lage aber unverzichtbare Voraussetzung für ihr Überleben. Dabei ist auch zu beachten, dass abgeschobene Asylbewerber sich nach Jahren der Abwesenheit insoweit in einer nicht mit der ansässigen Bevölkerung vergleichbaren Situation befinden. Wie bereits ausgeführt, steht für das Gericht nicht sicher fest, dass sich die Beigeladene zu 1) im Falle ihrer Rückkehr auf die Hilfe ihres Ehemannes wird stützen können. Daher muss davon ausgegangen werden, dass sie letztlich mit ihren minderjährigen Kindern im Großraum Kinshasa auf sich selbst gestellt ist. Das Gericht nimmt daher in dem zu entscheidenden Einzelfall an, dass die allein lebende Beigeladene zu 1) als Mutter von drei minderjährigen Kindern, die sie zu versorgen hat, in der Demokratischen Republik Kongo der erheblichen konkreten Gefahr einer Verelendung und des Verhungerns ausgesetzt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83 b Abs. 1 AsylVfG. Es entsprach der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen dem Kläger aufzuerlegen, weil die Beigeladenen einen eigenen Antrag gestellt und sich somit auch

A 6 K 1369/03

dem Risiko eigener Kostentragungspflicht ausgesetzt haben (§ 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Mularczyk

